

a•c•t

austrian association of art and creativity therapy

ZVR: 200.529.627

Vereinsstatuten

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

1. Der Verein führt den Namen:
"a•c•t - austrian association of art and creativity therapy" –
„a•c•t - österreichische berufsvereinigung für kunst- und kreativitätstherapie“
2. Der Verein hat seinen Sitz: in WIEN und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2: Zweck:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

1. **Legalisierung:**
Gesetzliche Anerkennung + Schutz des Begriffes ‚Kunst-Therapie‘ und der Tätigkeit von Kunst-Therapeuten.
2. **Etablierung + Positionierung:**
Entwickeln der Kernkompetenz der Kunst-Therapie im psychosozialen Feld.
Die Bereiche der Zuständigkeit der Kunst-Therapie abstecken.
Kunst-Therapie als Begriff im Bewußtsein der Gesellschaft und das Berufsbild des Kunst-Therapeuten etablieren.
3. **Wirtschaftlich:**
Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder;
Bekanntmachung dieser Berufsgruppe in der Gesellschaft; Öffentlichkeitsarbeit.
4. **Qualitäts-Sicherung, Standards und Richtlinien:**
Entwickeln und Bekanntgabe professioneller Standards und Richtlinien kunsttherapeutischer Arbeit;
Führen einer Liste der den Richtlinien entsprechenden Kunst-TherapeutInnen.
5. **Schnittstelle:**
Eine Kommunikationsplattform etablieren zwischen: In- und Ausland;
den Berufsgruppen und Bildungsstätten im psycho-sozialen Feld;
den Kunst-TherapeutInnen unter sich.
6. **Interessensvertretung:**
eine Interessensvertretung gegenüber staatlichen, halbstaatlichen und privaten Stellen einrichten und aufrechterhalten.
7. **Unterstützung:**
von Forschung und wissenschaftlicher Arbeit praktisch und theoretisch. Koordination von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmodellen.
8. **Ethikinstanz:**
Integrität und Würde des Menschen ist unteilbar und muß geschützt werden.
a•c•t - Mitglieder und von a•c•t anerkannte Aus- und Weiterbildungsinstitute verpflichten sich den a•c•t – Ethikleitlinien.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Errichtung einer Anlauf- und Schnittstelle für Mitglieder;
 - b) Errichtung einer Adressdatenbank;
 - c) Errichtung einer Info-Datenbank;
 - d) Abhaltung von Versammlungen und Events.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;

- b) Erträge aus Veranstaltungen;
- c) Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen;
- d) Spenden, Sammlungen;
- e) Subventionen und sonstige Zuwendungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

1. **Vorstandsmitglieder:**
 - a) dies sind solche aktiven Mitglieder, welche die Verantwortung für a•c•t tragen und diesen leiten. Sie erstellen und koordinieren das Programm für deren Funktionsdauer.
2. **Aktive Mitglieder:**
 - a) sind ordentliche, außerordentliche, affilierte und solche aus der kunsttherapeutischen Organisation, die sich entlang der Projekte des Vorstands [entlang der Zwecke nach §2] für die Belange des a•c•t einsetzen;
 - b) aktive Mitglieder, welche als ProjektleiterInnen fungieren: sind mindestens 6x / Jahr bei den Projekt-Meetings persönlich anwesend und berichten während der Mitgliedertreffen über die Projekt-Meetings und den Fortschritt der Projekte;
 - c) aktive Mitglieder, welche in einem Projektteam fungieren: bringen an die Projektleitung schriftliche Berichterstattung über den Fortschritt ihrer Tätigkeiten;
 - d) bei den Projekt-Meetings berichten ProjektleiterInnen über den Fortschritt der Projekte und reichen Entscheidungsvorlagen zur Korrektur bestehender Projekte oder neuer Projekte dem Vorstand ein. Der aktive Einsatz muß ersehen werden.
3. **Ordentliche Mitglieder:**

sind solche Mitglieder, die eine mindestens 4jährige kunsttherapeutische Ausbildung, die dem Rahmencurriculums des Österreichischen Dachverbandes für Kunsttherapie entspricht, mit allen Modulen abgeschlossen haben.
4. **Außerordentliche Mitglieder:**

sind solche Mitglieder, die sich in einer mindestens 4jährigen Ausbildung befinden, die dem Rahmencurriculums des Österreichischen Dachverbandes für Kunsttherapie entspricht, aber noch nicht mit allen Modulen abgeschlossen haben und in Richtung Abschluß konsequent arbeiten.
5. **Affilierte Mitglieder:**

sind solche Mitglieder, die nicht in einer Ausbildung waren oder sind, die dem Rahmencurriculum des Österreichischen Dachverbandes für Kunsttherapie entspricht. Sie lassen sich deren künstlerische und kunsttherapeutische Aktivitäten anrechnen und arbeiten aktiv an deren Aus- oder Weiterbildung um fehlende Module nachzuholen.
6. **Ehrenmitglieder:**

sind solche Mitglieder, die hierzu wegen besonderer Verdienste in Bezug auf die Zwecke von a•c•t ernannt werden.
7. **Fördernde Mitglieder:**

sind solche Mitglieder, die ideell und materiell die Zwecke von a•c•t fördern.
8. **Beirats-Mitglieder:**

sind solche Mitglieder, die den Vorstand beratend und ehrenamtlich unterstützen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die den Aufnahmebedingungen entsprechen, sowie juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
4. Datenschutz-Einverständnis und Einzugsermächtigung für die jährlichen Mitgliedschaftsbeiträge ist ebenfalls einzubringen.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich, bis 30.11. des laufenden Kalenderjahres mitgeteilt werden. Laufende Beiträge werden nicht rückerstattet. Noch offene Mitgliedsbeiträge sind zu erstatten.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer jeweils 3wöchigen Nachfrist mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen vom Vorstandes beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
2. Die aktiven, vom Vorstand bestätigten Mitglieder haben das aktive Stimmrecht in der Generalversammlung zur Wahl des Vorstandes, sowie das passive Recht in den Vorstand gewählt zu werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
4. Die Vorstands-, die aktiven, die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
5. Die Mitgliedschaft ist für ein Kalenderjahr gültig und der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres einzuzahlen.
6. Sollte die Mitgliedschaft durch Zahlungssäumnis unterbrochen werden, wird bei Jahresende der bis dahin fällige Mitgliedsbeitrag nachgefordert. Sollte die Forderung nicht bis 31.12. des Jahres eingelangt sein, verliert das Mitglied seine Vergünstigungen (u.a. das Recht auf Informationen über Stellenangebote oder Gesetzesänderungen, das Privileg des Zuganges zum Memberbereich der Website, die Vergünstigung der Berufshaftpflichtversicherung bei der Generali Versicherung)
7. Sollte eine Reaktivierung der Mitgliedschaft erwünscht sein, wird der laufende Mitgliedsbeitrag eingezogen.
8. Sollte die Mitgliedschaft ordnungsgemäß gekündigt worden sein, ist ein Wiedereintritt zu den aktuellen Bedingungen wieder möglich.

§ 8: Vereinsorgane:

1. Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), das Schiedsgericht (§ 15) und die Ethikkommission.

§ 9: Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet 1x jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

4. Die Punkte einer Generalversammlung werden bei einem Projekt-Meeting festgelegt. Diese Tagesordnungspunkte werden mit der Einladung zur Generalversammlung 4 Wochen vor dem Termin allen Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben. Bis 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung können zusätzliche Tagesordnungspunkte nachgereicht werden und diese werden bei der Generalversammlung vom Vorstand nach Dringlichkeit gereiht und in der verbleibenden Zeit der Generalversammlung behandelt.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die aktiven, vom Vorstand bestätigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die 2. vorsitzende Person, in dessen Verhinderung deren stellvertretende Person. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge ;
6. Verleihung und Aberkennung von Mitgliedschaften;
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Der Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs und maximal zwölf Mitgliedern, und zwar aus: Vorsitzende, Schriftführende und Kassierende und jeweiligen StellvertreterInnen.
Der erste Vorsitzende vertritt nach Außen,
der zweite Vorsitzende vertritt nach Innen und
der dritte Vorsitzende ist für das Berufsgesetz zuständig.
2. Der Vorstand wird von den aktiven Mitgliedern gewählt.
3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstands-Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
4. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines

Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

5. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf unbestimmte Zeit bestellt.
6. Ausgeschiedene Vorstände sind wiederwählbar.
7. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
10. Den Vorsitz führt die 2. vorsitzende Person, bei Verhinderung einer der beiden anderen vorsitzenden Personen. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
11. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 5) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (§ 6 Abs. 2).
12. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben (§ 9 Abs. 6). Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
13. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgabenkreis des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
2. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung der Generalversammlung;
4. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
8. Entwicklung von Zielen, Zwecken, Leitlinien des Vereines.
9. Entwicklung und Koordination von Programmen und Projekten.

§13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des ersten Vorsitzenden und des Schriftführers - in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des ersten Vorsitzenden und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
2. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.
3. Bei Gefahr im Verzug ist der erste Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Der 2. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
5. Der Schriftführer hat die Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
6. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

7. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14: Die Rechnungsprüfer:

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sowie des § 13 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß.

§ 15: Die Ethik-Kommission:


1. Die Ethik-Kommission hat von a•c•t den Auftrag für die Mitglieder zum Schutz von Integrität und Würde des Menschen im therapeutischen Feld Ethikleitlinien in Form eines Ethik-Kodex zusammenzustellen, Ethik-Richtlinien herauszugeben und darauf zu achten, daß diese von den Mitgliedern eingehalten werden.
2. Die Ethik-Kommission gilt auch als Schnittstelle in bezug auf Ethikangelegenheiten und regelt Situationen zwischen Betroffenen.

§ 16: Das Schiedsgericht:

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei aktiven Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes aktives Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Auflösung des Vereines:

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Einstimmigkeit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Enthaltung gilt als Zustimmung.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiven, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.


Mag. art. Harald FRITZ-IPSMILLER (1. Vorsitzender)
WIEN, 05.12.2019


Karin KNEISSL (Schriftführerin)